

# Was bedeutet „Schrittgeschwindigkeit“?

## 1. Übersicht

Der Begriff der *Schrittgeschwindigkeit* ist in der StVO nicht definiert. Gleichwohl wird er an verschiedener Stelle erwähnt:

- § 20 II Öffentliche Verkehrsmittel Ziff. 23/24 BKatV -ungültig-
- § 21a I Nr. 3 Ausnahmen von der Gurtanlegepflicht Ziff. 64 VerwarnVwV
- § 24 II Besondere Fortbewegungsmittel
- § 41 II Nr. 5 Fahrzeuge in Fußgängerbereichen Ziff. 94 VerwarnVwV Ziff. 5 BKatV 242
- § 42 IVa Verkehrsberuhigte Bereiche Ziff. 100.1 VerwarnVwV Ziff. 5 BKatV

Er ist abzugrenzen zur *mäßigen* Geschwindigkeit, wie sie in den folgenden Vorschriften der StVO genannt ist:

- § 19 I S. 2 Bahnübergänge
- § 26 I S. 2 Fußgängerüberwege
- § 41 II Nr. 5 Andere Fahrzeuge auf Radwegen

## 2. Literatur und Rechtsprechung

Literatur und Rechtsprechung helfen bei der Definitionssuche nur wenig weiter. Sie zeigen zudem – mit unterschiedlicher Begründung – verschiedene Grenzwerte auf:

- ca. 4 km/h  
Die durchschnittliche Geschwindigkeit von Fußgängern<sup>1)</sup>.
- 4–7 km/h  
Unter Schrittgeschwindigkeit ist die Durchschnittsgeschwindigkeit von Fußgänger oder die Geschwindigkeit eines normal gehenden Fußgängers zu verstehen<sup>2)</sup>.
- 7 km/h  
Schrittgeschwindigkeit bedeutet 7 km/h<sup>3)</sup>.
- 10–15 km/h  
Der Geschwindigkeitsbereich von 10–15 km/h wird von Fahrzeugführern subjektiv auch noch als Schrittgeschwindigkeit empfunden<sup>4)</sup>.
- deutlich unter 20 km/h  
Unter Schrittgeschwindigkeit ist eine Geschwindigkeit deutlich unter 20 km/h zu

verstehen<sup>5)</sup>: Man wird nämlich nicht auf einen bestimmten Grenzwert zwischen 4 und 10 km/h abstellen dürfen, „weil eine solche Geschwindigkeit mittels Tachogar nicht zuverlässig meßbar wäre und z.B. Radfahrer mit Fußgängergeschwindigkeit unsicher werden und zu schwanken beginnen“<sup>6)</sup>.

- Die amtliche Begründung zu VZ 325 schließlich definiert die Schrittgeschwindigkeit als eine sehr langsame Geschwindigkeit, die der eines normal gehenden Fußgängers entspricht; sie muß jedenfalls wesentlich unter 20 km/h liegen<sup>7)</sup>.

## 3. Für die Verkehrsüberwachung fehlt ein eindeutiger Grenzwert

Um zur Anwendung der einschlägigen Tabellen des Verwarnungsgeldkataloges<sup>8)</sup> und des Bußgeldkataloges<sup>9)</sup> zu kommen, bedarf es des Nachweises der konkret gefahrenen Geschwindigkeit. Dazu bieten sich neben den bisher eingesetzten Radargeräten auch die seit einigen Jahren neu eingeführten Laser-Geräte<sup>10)</sup> zumal in geschwindigkeitsbegrenzten Bereichen an. Der Meßbereich der Laser-Geräte umfaßt nämlich die Geschwindigkeiten von 0–250 km/h.

Bei Messungen bis 100 km/h sind 3 km/h als Toleranzwert abzuziehen. Nach den einschlägigen Erlassen<sup>11)</sup> zur Verkehrsunfallbekämpfung ist von der Verfolgung abzu- sehen, wenn nach Abzug der Toleranzwerte eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 5 km/h verbleibt.

Aufgrund dieser Eckwerte ist die Zuweisung einer festen Meßgröße angezeigt. Je nachdem, „welche“ Schrittgeschwindigkeit zugrunde gelegt wird, ergeben sich andere Ahndungsgrößen. Der BLFA-OWiG<sup>12)</sup> unterstellt für die Ahndung, daß die Schrittgeschwindigkeit bei gefahrenen 10 km/h noch eingehalten ist (= 11 km/h).

Daraus folgt, daß eine Messung mindestens 20 km/h ergeben muß, da ansonsten die o.g. Eckwerte nicht ordnungsgemäß beachtet würden (20 km/h – 3 km/h Toleranz – 6 km/h = 11 km/h).

## 4. Repression

Wie bereits aus der unter Ziffer 1 gezeigten Übersicht hervorgeht, ist nicht jede Zuwiderhandlung mit Verwarnungs- und/oder Bußgeld belegt. Außerdem macht das Nebeneinander der Ziffern 6 und 100.1 bzw. 94 VerwarnVwV Probleme. Allgemein wird

unterstellt, daß die beiden letztgenannten Vorschriften Auffangnormen darstellen („soweit nicht in Ziffer 6 erfaßt“<sup>13)</sup>). Daneben erfaßt der Tatbestandskatalog zwei unterschiedliche Anwendungsbereiche, welche die Diskussion um den Grenzwert = 11 km/h erneut entfacht:

TBNR 3693 Sie halten in einem verkehrsberuhigten Bereich die Schrittgeschwindigkeit nicht ein (= DM 30,-)

TBNR 3696 Sie fahren in einem verkehrsberuhigten Bereich schneller als 10 km/h (... mit Hinweis auf die entsprechenden Tabellen des VerwarnVwV)

Weitere Entsprechungen finden sich in TBNR 3551–3560 (bzgl. Fußgängerbereichen).

## 5. Fazit

Die weitere Rechtsentwicklung bleibt abzuwarten. Ein einheitlicher Grenzwert ist angesichts der zu erwartenden (da offensichtlich gewünschten) stärkeren Überwachung der Geschwindigkeitsüberschreitungen in verkehrsberuhigten Bereichen dringend erforderlich.

### Fußnoten:

- 1) OLG Stuttgart StVE Nr. 14 zu § 21a StVO (= DJ 1987, 433); zust.: HK-StVR, Rz. 15 zu § 21a StVO
- 2) OLG Köln VRS 68, 382 (= StVE Nr. 7; NJW 1989, 600; VM 1985, 56); NJW-RR 1994, 156; zust.: Bouska, Rz. 8 zu VZ 325 u. § 21a StVO; Bouska DAR 1989, 441 (442); Mülhaus/Janiszewski, Rz. 74 zu § 3 StVO; Lütke/Meier/Wagner/Emmerich, Rz. 1 zu VZ 325; HK-StVR, Rz. 88 zu § 3 StVO („nicht schneller als 7 km/h“)
- 3) OLG Stuttgart NJW 1988, 1610
- 4) OLG Hamm NZV 1992, 482 (484) (= NJW 1993, 1015)
- 5) LG Aachen ZfS 1993, 114; zust.: Jagusch/Hentschel, Rz. 181 zu VZ 325
- 6) Jagusch/Hentschel, Rz. 181 zu VZ 325 StVO
- 7) VkBli. 1980, 514
- 8) Vom 12.6.1975 (VKBl. 1975, 342; BAnz. Nr. 109) i.d.F. vom 14.12.1993 (VKBl. 1994, 175; BAnz. 10858), Ziffer 6. Vgl. aber auch Ziffer 94 (Schrittgeschwindigkeit in Fußgängerbereichen) und Ziffer 100.1 (Schrittgeschwindigkeit in verkehrsberuhigten Bereichen).
- 9) Vom 15.7.1989 (VGBl. I, 1305, 1447) i.d.F. vom 14.12.1993 (BGBl. I, 2043), Ziffer 5.
- 10) In NRW ist das Laveg-Gerät der Fa. Jenoptik, Tele-Traffic LTI 20.20 TS/KM und LR 90-235P der Fa. Riegl im Einsatz; vgl. Wartner, Neues Geschwindigkeitsmeßgerät: Laser-Pistole LTI 20.20, in: DAR 1994, 172; Löhle/Beck, Fehlerquellen bei Geschwindigkeitsmessungen, in: DAR 1994, 465.
- 11) NRW: Erl. IM „Bekämpfung von Verkehrsunfällen“ vom 12.2.1981 (MBI. NW S. 496; SMBl. 220530) i.d.F. vom 8.10.1986 (MBI. NW S. 1696); so auch der Erlaßentwurf IM „Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei“ vom Okt. 1995
- 12) Bund-Länder-Fachausschuß (OWiG), Sitzung 11/95 vom 27.9.1995
- 13) So ausdrücklich der BLFA (vgl. Fn. 11)